

Politische Rundschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **5 (1925-1926)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Glauben und Arbeiten erringen will. Diese Art Krankheit ist in der Tat ein sich gehen lassen, nicht haben können und nicht verzichten können, Ungläubigkeit. Selbstverständlich ist hier alles *cum grano salis* zu nehmen; die Tendenz der Psychoanalyse, alle körperliche als seelische Bedeutsamkeit zu nehmen, ist im Grunde trotz Unauflöslichkeit eines Grenzbegriffs des Körperlichen völlig organisch. In einer niedrigeren Sphäre wächst sich diese ganze Darstellung zu einem hohnvollen Gerichtstag (welcher teils ausdrücklich ist, teils jedenfalls in die Augen springt) über dieses Sanatoriumswesen aus, den jeder Wissende als gerecht zugeben muß — natürlich unter Berücksichtigung jenes Grenzbegriffs der Pathologie und des Grams Salzes überhaupt. Aber ist es nicht in der Tat so, daß es meistens nur eine Heilungsmöglichkeit gibt, wenn es so schnell geht, ehe alle Knochen der Seele gebrochen sind? Und darüber hinaus ein Gericht über die ganze Heilkunde der chronischen Leiden, welche das Siechtum, die Krankheit als Hauptberuf züchtet, den Menschen aus dem Leben herauslöst, die seelischen Hilfsmittel zerschlägt, seine Funktionen still legt und damit den Hauptheilmittel ausschaltet — natürlich auch dies mit den erwähnten Vorbehalten. Mit zum Besten in dem Buch gehört die Episode des Konsul Tienappel, welcher, prosaisch und ehrenfest heraufsteigend, seinen Neffen loszueisen, selbst nach kurzer Zeit so in den jede Aufrechtheit zermahlenden und jede Straffung erweichenden einheitlichen Dunstkreis aus selbstpflegerischer systematisierter Krankheit und haltloser Sexualität gezogen wird, daß er voll Schreck bei Nacht und Nebel entflieht. In wenig Absätzen ein kleines Meisterwerk. Hier gehört das russische Weibchen, in dessen Sprache es kein Wort für Willen gibt, mit seinen naturhaften und unschuldigen Dirneninstinkten durchaus her, und stilllos ist dann nur, daß diese Sphäre wiederum ins nicht „Männliche“ (eine Ausdrucksform der Russin für religiös-erotische Aufweichung *à la Russe*), sondern Menschliche erhöht werden soll; wenn uns zugemutet wird, den stirn-küssenden Abschied des Helden von seiner Geliebten nach vorherig zugebilligter Absolution für sämtliche Vorgänger und Nachfolger in ihrer erotischen Gunst als tragisch, oder hintertreppenhafte Plattheiten wie folgende heldisch zu empfinden: „L'amour n'est rien s'il n'est pas de la folie, une chose insensée, défendue et une aventure dans le mal. Autrement c'est une banalité agréable.“ (!) (Schluß folgt.)

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Auf dem Wege zur Rheinregulierung. — Die Wahrheit über die Zonenschiedsordnung. — Erziehungsfragen im Tessin. — Nationalrat Kaspar Müller †.

Die Befürchtung, die wir in unserer „Umschau“ im Aprilheft ausgesprochen hatten, daß der Straßburger Kompromiß vom 10. Mai 1922 der Schweiz keine

zuverlässige Rechtsgrundlage für ihre Forderung der Rhein-Regulierung geschaffen hat, ist durch die Verhandlungen der Rheinzentralkommission in der zweiten Aprilhälfte teilweise bestätigt worden. Die Schweiz konnte dort nicht auf das ihr in jenem Kompromiß im Austausch gegen ihre Zustimmung zum Bau des Rembjer Kanals grundsätzlich zugestandene Recht zur Regulierung pochen, sondern war auf das Wohlwollen der Zentralkommission angewiesen, die das schweizerische Regulierungsprojekt mit irgendwelchen Einwänden ablehnen und damit die ganze Regulierung sabotieren konnte. Daraus ergab sich mit Notwendigkeit die Haltung der schweizerischen Delegation in Straßburg, die abermals ausgesprochenen Kompromißcharakter hatte.

Auch unsere weitere Befürchtung, daß die durch den Versailler Vertrag geschaffene neue Zusammensetzung der Rheinzentralkommission, d. h. die Vertretung auch von Nichtrheinuferstaaten, den schweizerischen Interessen nicht ohne weiteres förderlich sei, hat sich als begründet erwiesen. Dem schweizerischen Regulierungsprojekt standen in Straßburg neben der französischen auch die englische, italienische und belgische Delegation ablehnend gegenüber. Das ist nichts anderes als die Haltung der Mugnießer des Versailler Vertrages gegenüber einem Projekt, das praktisch (wenn auch nicht rechtlich) in einem gewissen Gegensatz zu Art. 358 dieses Vertrages steht. Immerhin muß eine solche Stellungnahme heute, d. h. sechs Jahre nach Abschluß dieses seither noch in vielen andern Bestimmungen als unsinnig und unhaltbar erwiesenen Vertrages, etwas verwundern. Die unmittelbaren sachlichen Interessen sowohl Englands, wie Belgiens und Italiens gehen durchaus in der Richtung eines erfolgreichen Ausbaus der Rheingroßschiffahrt bis Basel und nicht einer Beendigung derselben in Straßburg und ihrer Ablenkung von der Rheinlinie und den Rheinhäfen auf die französischen Binnenkanäle und die Häfen des Kanals und der atlantischen Küste. Um so erstaunlicher ist, daß von schweizerischer Seite, wohl infolge der bekannten Leisetreterei gegenüber Frankreich, nichts getan worden zu sein scheint, um in den betreffenden Ländern die Aufmerksamkeit auf die tieferen Zusammenhänge dieser Frage Rheinregulierung oder Rheinseitenkanal zu lenken. Für was haben wir denn unsere kostspielige auswärtige Diplomatie, wenn sie zu solchen Dingen nicht brauchbar ist oder nicht gebraucht werden will? Auf alle Fälle traf unsere Delegation in Straßburg abermals auf einen diplomatisch gänzlich unvorbereiteten Boden, und es scheint für sie und in Bern eine unangenehme Überraschung bedeutet zu haben, sich in der Regulierungsfrage abermals der geschlossenen Front der „Sieger“ gegenüber zu sehen.

Trotzdem ist das Ergebnis der Straßburger Tagung, wenn man diese bei ihrer Eröffnung gegebenen Verhältnisse in Betracht zieht, nicht als völlig unbefriedigend zu bezeichnen. Gewiß hat die Schweiz, um ihr Regulierungsprojekt zur Anerkennung zu bringen, sehr weitgehende Konzessionen machen müssen, sowohl was dieses Regulierungsprojekt selbst anbetrifft, wie insbesondere hinsichtlich des französischen Projektes für die sieben Kanalstufen Rembs-Straßburg. Die Wassergeschwindigkeit darf auf diesem Kanalstück 1,2 Sekundenmeter betragen, während die Schweiz durch Zustimmung zum Stau bis zur Birsmündung erreicht hatte, daß im Rembjer Kanal die Wassergeschwindigkeit auf 0,7 Sekundenmeter verringert wurde. Dieses Zugeständnis wird natürlich mit dem Bau der unteren Kanalstufe mit einer Wassergeschwindigkeit von 1,2 Sekundenmeter so gut wie wertlos. Praktisch aber liegt die Sache nun so, daß mit dem Bau dieser sieben Stufen Rembs-Straßburg überhaupt nicht zu rechnen ist. Daß Frankreich schon jetzt dieses Bauprojekt vorlegte und genehmigt haben wollte, hatte ja einzig den Zweck, das schweizerische Regulierungsprojekt zu Fall zu bringen. Mit der Zustimmung zum französischen Projekt hat die Schweiz nun allerdings der letzten Folge des Art. 358 des Versailler Vertrages rechtlich die Auswirkungsmöglichkeit gegeben. Aber entscheidend ist schließlich, wie überall im Leben der Völker, auch hier weniger der Vertragsbuchstabe, als vielmehr die lebendige Kraft, die ein Staat und Volk besitzt, und — die Natur der Verhältnisse. Das französische Kanalprojekt Rembs-Straßburg ist aber wider die Natur und geht auch weit über Frank-

reichs Kräfte. Darum wird es trotz Versailler Vertrag wohl ewig Papier bleiben.

Nicht nur mit diesem Kanalprojekt, sondern auch durch unmittelbare Einwände hatte Frankreich dem schweizerischen Regulierungsprojekt Schwierigkeiten zu machen versucht. Ganz ohne Erfolg ist es damit nicht geblieben. Aber nach dem Urteil der Sachverständigen vermögen diese das Regulierungswerk doch nicht wesentlich zu hindern, höchstens zu verlangsamen. Die ursprünglich an vier Stellen vorgesehenen Arbeiten für die Regulierung dürfen nun nur an zwei begonnen werden — Frankreich wollte nur eine, an die regulierte Strecke Mannheim=Strasbourg anschließende Stelle gestatten, was praktisch die Verunmöglichung einer richtigen Regulierungsarbeit bedeutet hätte. Noch nach dem Entscheid der Zentralkommission stellte die französische Regierung in einer offiziellen Pressemitteilung die Sache so hin, als ob die Zentralkommission lediglich „unser schweizerischen Freunde“ ermächtigt hätte, „oberhalb Strasbourg Regulierungsarbeiten zu versuchen (!!)“. Auch die anderen Bestimmungen, daß sich die Schweiz und Deutschland in einem Abkommen verpflichten müssen, durch die Regulierungsarbeiten die Schifffahrt nicht zu hindern und die Kosten dafür zu tragen, wenn durch diese unterhalb Strasbourg im bereits regulierten Rhein Arbeiten notwendig würden, dürften kein wirkliches Hindernis für den baldigen Beginn der Arbeiten und ihren ungestörten Fortgang bilden.

Im übrigen ist zu bedenken, daß das vorgelegte schweizerische Projekt nur die Strecke Strasbourg=Rembs umfaßt. Für die der Schifffahrt wegen der sog. Jsteiner Schwelle die größten Schwierigkeiten bietende Strecke Rembs=Basel bedürfte ein entsprechendes Projekt wieder erst der Genehmigung der Zentralkommission. Wenn also Frankreich mit dem Bau des Rembs=Kanal, der die Jsteiner Schwelle umgehen soll, noch ein Jahrzehnt zuwartet und dieser Bau selbst dann gut ein Jahrzehnt beansprucht, hat es mit der Großschifffahrt bis Basel über den jetzigen Rahmen hinaus noch eine gute Weile. Es wäre, wenn die Arbeiten unterhalb Rembs einmal befriedigende Ergebnisse aufweisen, doch wünschenswert, daß auch bald die Regulierung Rembs=Basel ins Auge gefaßt würde. Denn je eher das Leben sich seinen natürlichen Weg bahnt, desto schneller und gründlicher verschwinden und erweisen ihre Lebensunfähigkeit solche Künsteleien, wie sie der Versailler Vertrag aus überspannten politischen Gesichtspunkten und wider die Natur der gegebenen Verhältnisse am Oberrhein vorgesehen hat.

Vielleicht gibt eine Anfrage aus dem Schoße der Bundesversammlung dem Bundesrat demnächst Gelegenheit, sich darüber auszusprechen, wie er die sich aus der Straßburger Tagung ergebenden Fragen — Kostenverteilung (Beteiligung des Bundes, gewisser Kantone und Städte und der Industrie), Staatsvertrag mit Deutschland, Abkommen mit Frankreich und Deutschland betreffs technische und administrative Zusammenarbeit — zu behandeln gedenkt.

* * *

Unsere Leser mögen uns verzeihen, wenn wir noch einmal auf die Angelegenheit der Zonenschiedsordnung zurückkommen. Die Verhandlungen der eidgenössischen Räte darüber liegen jetzt im gedruckten Stenogramm vor. Nach dem Stenogramm des Ständerates hat der Kommissionsberichterstatler, Ständerat Isler, dabei u. a. folgendes ausgeführt:

„Das, worauf sich unser Land jetzt mit der Annahme der Schiedsordnung einläßt, ist ein großer Staatsprozeß und jeder Prozeß schafft den Parteien die Lage, daß die Entscheidung in die Hand eines Dritten, des Richters, übergeht und von da an nicht mehr in ihrer, der Parteien Macht liegt. Wird er, wie hier, für ein ganzes Land angehoben, so begegnet der öffentlichen Meinung nicht selten, daß sie dann wieder hin- und herschwankt und es pflegen auch die Leute nicht auszubleiben, die dann tadeln, was vorher beschlossen ward. Das können wir nicht verhindern, aber verhindern können und wollen wir, daß man uns dann vorwerfen dürfe, über den Sinn und das Ziel des Prozeßübereinkommens nicht genug Klarheit verbreitet zu haben...“

„Bundesrat und Bundesversammlung erblickten in dem Abkommen von 1921 einen Vergleich, bei dem man, wie es bei Vergleichen zu gehen pflegt, ohne empfindliche Opfer nicht wegkomme. Gegen diesen Beschluß der Bundesversammlung wurde das Volksreferendum angerufen und zu dessen Unterstützung in der Presse zweierlei geltend gemacht. Einmal und vorab: das Abkommen sei zu ungünstig für die Schweiz und mute ihr zu große Opfer zu im Vergleich zu der Zonenordnung von 1815. Dann aber auch noch ein zweites: der Versailler Friedensvertrag habe als *res inter alios acta* der Schweiz keines ihrer Rechte von 1815 nehmen können, d. h. die Schweiz habe Anspruch darauf, die kleinen Zonen *telles quelles* weiter zu behalten, wenn ihr Frankreich nicht etwas gleichgutes anderes dafür biete. Die große Mehrheit unseres Volkes verwarf dann das Abkommen und daraufhin kam die zweite dieser Thesen in fast der gesamten Presse unseres Landes erst recht zum Ausdruck. Auf diese Manifestation unseres Volkes hin war es gegeben und lag es in den Geboten unserer Demokratie, daß der Bundesrat bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Frankreich der im Volksvotum liegenden These nunmehr auch seinerseits folgte. . . Dieser neue Standpunkt war nicht mehr der Standpunkt, den er anlässlich der Beratung über das Abkommen von 1921 eingenommen und die Mehrheit der Bundesversammlung gebilligt hatte. Es war der von unserem Volke gutgeheißene andere Standpunkt; es war der des noch immer der Schweiz gesicherten rechtmäßigen Besitzstandes, des *uti possidetis*, des *Status quo* von 1815, der so lange der Schweiz gewährleistet sei und sein müsse, als die zwei Länder sich nicht über einen neuen verständigten. . . In der Folge hat aber der Bundesrat an diesem seinem veränderten Standpunkt nicht festgehalten, sondern ist zu der anlässlich des Abkommens von 1921 von ihm in der Bundesversammlung gutgeheißenen Rechtsansicht zurückgekehrt. Das heutige Schiedsabkommen beruht nicht mehr auf der bei unserer Volksabstimmung herrschenden formalen These. Und hier, wegen dieses neuen Wechsels des Standpunktes setzt nun die dem Schiedsvertrage geltende Kritik ein.

„Dieser zweite Wechsel des Standpunktes des Bundesrates kann so wenig auffallen und kritisiert werden, als der erste nach der Volksabstimmung von ihm vorgenommene Wechsel auffallen und bemängelt werden durfte. Der neue Wechsel des Standpunktes ist die einfache Folge der Haltung Frankreichs jenem Wechsel gegenüber gewesen, die Folge der Erklärung von Frankreich, daß es in die Bestellung eines Schiedsgerichtes nur einwillinge, wenn dieses Gericht im Falle, daß die beiden Länder sich über die Neuordnung der Zonen nicht noch sollten einigen können, auch die Kompetenz erhalte, die Neuordnung dann von sich aus, durch Urteil, für sie festzusetzen. Dieser Haltung Frankreichs gegenüber mußte der Bundesrat einlenken. . .

„Wir können also den Angriffen, die wegen seiner Rückkehr zum früheren Standpunkt gegen den Bundesrat erfolgt sind, in keiner Weise recht geben. Nur meinen wir, daß sie zum Teil Mißverständnissen entspringen, zu denen die Botschaft über das Schiedsabkommen wegen ihrer da und dort etwas knappen Fassung Anlaß hat geben können. Diese Bemerkung Ihres Berichtstatters geht von ihm persönlich aus und ist keine aggressive, sondern eine rein sachliche. Er hat dabei im Auge, daß in der Botschaft die Rückkehr zur früheren These und ihr Grund einerseits und die Bedeutung und der Zweck der zwei Fragen an das Gericht andererseits, etwas zu kurz gekommen sind. . . Wir sind der Ansicht, daß gerade in unserm Falle beim Volke keinerlei Zweifel darüber bleiben dürfe, sondern ihm ausdrücklich gesagt werden müsse, mit dieser Schiedsordnung sei in einem wesentlichen Punkte die These wieder aufgegeben und habe aufgegeben werden müssen, die bei dem Referendum über das 1921er Abkommen in der Presse und in den Versammlungen proklamiert war. Es soll niemand übersehen, daß die Sachlage die ist: Wenn die zwei Staaten über ein anderes Zollabkommen in der Folge doch nicht einig werden, so bleibt es nicht bei dem Regime von 1815 *tel quel*, sondern das Gericht im Haag stellt dann das zukünftige Regime fest, und beide Länder haben diese Feststellung durch das Gericht dann als Urteil anzunehmen; sie können es nicht mehr zurückweisen. . . Weil bei ausbleibender Einigung der Parteien über

die Neuordnung der Zollverhältnisse es nicht einfach bei der alten bleibt, sondern das Gericht eine neue aufzustellen hat, wird für diese Funktion des Gerichts seinerzeit ohne Belang sein, ob es den ersten Fragefall (der Rechtsfrage) verneint und nur den zweiten bejaht, ja es würde für das Inkrafttreten dieser Funktion auch noch ohne Belang sein, wenn das Gericht beide Fragen verneinte (d. h. beide Rechtsfragen zugunsten der Schweiz entschied). . . Die Kommission stimmt der Schiedsordnung zu, weil, wie die Dinge stehen, eine bessere Lösung sich nicht hat erreichen lassen.“ —

In diesen Ausführungen erblicken wir die beste Rechtfertigung unseres eigenen Standpunktes, der bekanntlich im Nationalrat Gegenstand der Kritik war und wobei unsere Feststellung, daß die auswärtige Leitung in der Wahrung unseres Rechtsstandpunktes „wieder völlig versagt“ habe, „im höchsten Grade bedauert“ wurde. Selbstverständlich wäre unsere Kritik anders ausgefallen, wenn die bundesrätliche Botschaft den Verzicht auf den vom Volk in der Abstimmung vom 18. Februar 1923 geforderten Standpunkt offen zugestanden hätte. Von der Begründung, die der Bundesrat seiner erneuten Kapitulation gegeben hätte, hätten wir dann unsere Kritik abhängen lassen. Sicherlich aber wäre eine Begründung, wie sie Ständerat Isler dafür gibt, erst recht Gegenstand unserer Kritik gewesen. Es ist ganz und gar nicht das gleiche, ob der Bundesrat seinen Standpunkt wechselt, weil es das Volk so will oder weil es Frankreich so will. Der Bundesrat erhält seine letzten Direktiven vom souveränen Schweizervolk, nicht von der französischen Regierung. Das Schweizervolk aber hat mit überwältigender Mehrheit bekundet, daß es von den kleinen Zonen nicht lassen will. Kann der Bundesrat diesem Willen nicht Nachachtung verschaffen, weil Frankreich dem mit Gewalt entgegensteht, so muß er das dem Souverän zur Kenntnis bringen. Aber ein Abkommen abschließen, von dem man weiß — oder zum mindesten wissen müßte!!! —, daß es die Schweiz um die Zonen bringt und dem Volk diesen wahren Sachverhalt verschweigen, das heißt Frankreich auf Kosten des eigenen Landes einen Dienst erweisen. Richtig ist allerdings, daß wenn das in der bundesrätlichen Botschaft gesagt worden wäre, was Ständerat Isler gesagt hat, Genf, bezw. die Genfer Zonenanhänger sich über den wahren Charakter der Schiedsordnung nicht hätten täuschen lassen. Und damit wäre dann auch wieder die unbequeme Opposition dagewesen, während sich so ja alles nach außen und innen in Minne gelöst hat — auf Kosten unseres Landes!

Denn geben wir uns doch endlich Rechenschaft darüber: es gibt nur zwei Lösungen dieser Genfer „Zonen“-Frage. Die eine, zugunsten der Schweiz und eines schweizerischen Kantons Genf, ist diejenige von 1815; die andere, zum Schaden der Schweiz, ist diejenige, die den Kanton Genf zwar auch in einem Sonderverhältnis zu den bisherigen Zonengebieten bestehen läßt, zugleich aber auch sein Verhältnis zum gesamtschweizerischen Staatsverband lockert. Die Ordnung von 1815 aufzuheben, hatte Frankreich kein Recht. Sofern von schweizerischer Seite im Frühling 1919 Bindungen eingegangen worden sind, die ihm scheinbar eine rechtliche Handhabe dazu boten, hätten sie, nach der Volksabstimmung vom 18. Februar 1923, mit der nötigen Deutlichkeit desavouiert werden müssen. Nachdem durch Zustimmung zur Formulierung des Schiedsabkommens der Verzicht auf die Ordnung von 1815 ausgesprochen ist, kann das wohlmeinendste Gericht nur noch die zweite Lösung, diejenige zu Ungunsten der Schweiz, wählen. Wir dürfen uns noch glücklich schätzen, wenn diese nicht schlimmer als das verworfene 1921er Abkommen ausfällt. Eine schlechtere Lösung scheint uns demnach vom schweizerischen Standpunkt aus überhaupt nicht möglich zu sein. Dann lieber eben gar keine Lösung und die Dinge in der Schwebe halten. Aber auf keinen Fall selbst Hand dazu bieten, daß die dem eigenen Land ungünstige Lösung völkerrechtlich verbindliche Kraft erhält. Das aber haben wir jetzt eben getan.

* * *

Bei Anlaß einer Kritik an dem Artikel eines gewissen an der Universität Basel tätigen Privatdozenten Janner haben wir kürzlich darauf hingewiesen,

wie töricht die Behauptung einer Verdeutschungsgefahr für den Tessin ist und wie sehr wir es dabei bloß mit einem Schlagwort der irredentistischen Propaganda zu tun haben. Wo die wirkliche Gefahr für die dauernde Zugehörigkeit des Kantons Tessin zur Schweiz liegt, hat dieser Tage Nationalrat Balestra im Tessiner Großen Rat ausgesprochen. Nach dem Bericht des „Popolo e Libertà“ hatten seine Ausführungen u. a. ungefähr folgenden Inhalt:

„Die Auffaugung der Fremden bildet ein äußerst wichtiges Problem und auch eine Gefahr für unsern nationalen Geist, weil nach dem Projekt des Bundesrates die in der Schweiz geborenen Söhne schweizerischer Mütter, wenn sie das 20. Jahr erreicht haben, ohne Optionsrecht als Schweizer gelten. Wenn dieses Projekt angenommen wird, ist es zweifellos sehr notwendig, die nationale Erziehung zu vertiefen. Man darf nicht vergessen, daß der Tempel unserer Vaterlandsliebe die Schule ist. Unsere Schüler sollen lernen, unser Land und unsere Einrichtungen zu lieben. In unsern Programmen wird heute dieser Unterricht etwas vergessen. Es sei z. B. darauf hingewiesen, daß für die Lichtbilder in den Schulen 18 Bilder zur Erläuterung Wilhelm Tells, dagegen ungefähr 600 zur Erläuterung der römischen und italienischen Geschichte vorhanden sind. Es sei ferner auf die Zeitung „Adula“ hingewiesen, die am Kopf den Namen einer unserer Erzieherinnen trägt und in die von uns bezahlte Erzieher schreiben, unter ihnen der Direktor der technischen Schule in Bellinzona. Dieses Blatt veröffentlicht Artikel, die für unsere Behörden beleidigend sind und die unsere Vaterlandsliebe und unsere Einrichtungen beschimpfen. Wenn es diesen Herren hier mißfällt, gehen sie über die Grenze. Übrigens, wenn sie gewisse Dinge gegen die Behörden jenseits der Grenze schreiben, würden sie nicht nur ihr Brot verlieren, sondern auch noch auf die Galeere geschickt werden. Der nationale Unterricht darf nicht von fremden Professoren erteilt werden, wie jenem Professor, der vor einigen Jahren am Gymnasium in Lugano Bürgerkunde erteilte und den Unterschied zwischen Bundesrat, Nationalrat, Ständerat und Großem Rat nicht wußte.“

Erziehungsdirektor Cattori, gegen den sich diese Ausführungen seines Parteifreundes in erster Linie richteten, war über diese herbe Kritik an seiner Departementstätigkeit nicht gerade erbaut. Was Nationalrat Balestra anführte, dürfte aber sicherlich genau den Tatsachen entsprechen. Er hat damit eine wunde Stelle im öffentlichen Leben des Kantons Tessin berührt.

* * *

In der Juni-Session der Bundesversammlung soll — endlich — der Bericht des Bundesrates über die fünfte Völkerbundsversammlung (Benesch-Protokoll) zur Behandlung kommen. Darf erwartet werden, daß aus dem Schoße der Versammlung heraus wieder einmal ein verständiges Wort zum Kapitel Völkerbund gesagt wird, das man auch im Land herum versteht, und das sich nicht bloß im Rahmen der offiziellen Litanei über das Versailler Sorgenkind hält? Wie erfrischend haben doch vor zwei Jahren die im Anschluß an den Vorstoß Abt gesprochenen Worte des nun leider auch vor wenigen Wochen verstorbenen Nationalrates Kaspar Müller von Luzern gewirkt. Mit dessen Hinscheiden ist unser Land wieder um eine jener allzu seltenen Persönlichkeiten ärmer geworden, die sich, wenn es um Fragen des gesamten Vaterlandes geht, über alle Bedingungen der Partei, der politischen Weltanschauung und des persönlichen Lebens zu stellen vermögen und nur die Stimme ihres Gewissens und ihrer Überzeugung und leidenschaftlichen Vaterlandsliebe sprechen lassen. Ist auch die Gradheit und Offenheit seiner Worte gewissenorts vielleicht nicht immer angenehm empfunden worden, so waren es doch gerade diese Eigenschaften, die ihm die Achtung auch der Andersdenkenden verschafften. Sein Tod wird in unserm politischen Leben eine fühlbare Lücke hinterlassen. Möge aber sein Beispiel für politischen Mannesmut und persönliche Überzeugungstreue lebendig in unserem jüngeren Geschlecht nachwirken.

Zürich, den 22. Mai 1925.

Hans Dehler.

Zur politischen Lage.

**Verlorene Herrschaft? — Der Ansturm gegen die Weltgeltung der weißen Rasse.
— Moralische Abrüstung.**

„Zahlreich sind Englands verlorene Besitzungen. Von einzelnen ist es in Schlachten vertrieben worden; einige ließ es aus Nachlässigkeit fahren; andere gab es weg als nutzlos und schädlich; manche wurden vertauscht und ver-schachert. Indiens Fall aber ist bis heute das erste und einzige Beispiel des Verlassens wertvoller Habe aus moralischen Gründen.“

So beginnt das Vorwort zu einem soeben in deutscher Übersetzung er-schienenen Buche eines Engländers, M. Carthill, über die entscheidende Wendung in Englands indischer Politik.¹⁾ Darin prägt sich schon die außerordentlich scharfe Fragestellung, die schonungslose Klarstellung der Tatsachen, die knappe, eigenwillige Form aus, die das Werk kennzeichnet. Im Stil, im Gedankengang im Einzelnen, im Aufbau des Ganzen geht der Verfasser durchaus eigene Wege. Er sucht überall an seinem Einzelbeispiel die in der politischen Entwicklung über-haupt dauernd maßgebenden Kräfte klarzulegen. So schieben sich zwischen die Schilderung der indischen Verhältnisse und Vorgänge immer wieder theoretische Erörterungen ein, die in ihrer kurzen, immer treffenden Fassung, mit ihren häufigen ironischen Seitenhieben immer anziehend sind.

In knappen Umrissen wird uns zuerst die Entstehung des englischen Reiches in Indien von der Handelsniederlassung bis zum Kolosß von 350 Millionen Einwohnern geschildert. Es folgt die Darlegung der Verwaltungseinrichtungen, die einer verschwindenden Minderheit eine ungestörte Herrschaft ermöglichten, und eine Untersuchung über ihre Wirkungen und über die Ursachen ihres lange fast reibungslosen Arbeitens. Vieles ist hier zu rosig dargestellt; die Schatten-seiten bei der Aufrichtung der englischen Herrschaft und bei ihrer Ausübung werden zu wenig betont. Trotzdem wird man in der Grundauffassung mit dem Verfasser einig gehen können: Die Aufrichtung der Herrschaft war nur durch die überlegene Tüchtigkeit und die rücksichtslose Energie der Briten möglich. Die moralische Kraft verlieh ihnen dabei die unerschütterliche Überzeugung von der eigenen turmhohen materiellen und geistigen Überlegenheit. Diese ließ ihnen die Eroberung und die Beherrschung des Landes als eine Maßregel erscheinen, die schließlich durchaus im Interesse der Inder selbst lag. Daß dies in weitem Umfange wirklich der Fall war, das steht völlig fest.

Es folgt nun eine ausführliche Schilderung der in Indien mit der Zeit gegen diesen Zustand emporgewachsenden Kräfte, mit andern Worten eine Geschichte der Ideen und des Wachstums der indischen Selbständigkeitsbewegung. Ich will hier nicht näher darauf eingehen; wer sich dafür interessiert, wird doch das Buch selbst zur Hand nehmen müssen. Das Problem für die Engländer war einfach: Wie kann eine gewaltige Bevölkerungsmasse mit alter eigener Kultur dauernd von einer kleinen Minderheit beherrscht werden? Wie läßt sich vor allem dieser Zustand aufrechterhalten, wenn mit ausdrücklicher Unterstützung der herrschenden Minderheit in der Mehrheit allmählich eine Klasse ebenfugot geschulter Intellektueller heranwächst, die in ihrer bessern Landes- und Sprach-kenntnis außerdem noch einen namhaften Vorteil hat?

Die von den Engländern eingeschlagene Lösung ist bekannt. Sie gaben der sich anbahnenden Entwicklung freiwillig Raum. Sie überließen den Indern ein Stück der Staatsmaschinerie nach dem andern. Sie ersetzten immer mehr englische Beamte und Offiziere durch Eingeborene. Der Erfolg war das immer stärkere Anschwellen der Unabhängigkeitsbewegung. Carthill erklärt heute schon die englische Herrschaft in Indien für erledigt. Er macht gar keinen Hehl daraus, daß er die eingeschlagene Politik für selbstmörderisch hält. Er sieht aber die Hauptursache für diese Wendung der Dinge in der Änderung der geistigen Verfassung der englischen Nation und der maßgebenden Leute in Indien. Der Glaube an die eigene Mission sei ihnen abhanden gekommen.

¹⁾ Verlorene Herrschaft. Wie England Indien aufgab. Berlin-Grünwald 1924. Kurt Vowinkel-Verlag.

Damit sei die Sicherheit im Auftreten und die Möglichkeit einer Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse von selbst fortgefallen. Moralische Gründe hätten es den Regierenden verunmöglicht, die Herrschaft in der alten Form zu verteidigen. Man gab lieber freiwillig nach als Gewalt zu gebrauchen. Carthill wird mit der eindrucksvollen Schilderung dieser Entwicklung den Nagel auf den Kopf treffen.

Wie sieht nun Carthill die Aussichten für die Zukunft an? „Um das Feld zu ebnet, wird man zugeben müssen, daß die Erhaltung oder richtiger Wiederherstellung der unmittelbaren britischen Herrschaft über die Geschiebe Indiens nunmehr unmöglich ist. Dieses weite Reich mit seinen 350 Millionen Bewohnern muß nun mit immer zunehmender Wucht die Bahn weiter verfolgen, die es eingeschlagen hat. Könige, die abdanken, mögen weise oder töricht sein, aber es ist kein Zweifel an der Torheit eines Königs, der, nachdem er einmal abgedankt hat, das Zepter wieder ergreifen will. Für ihn bleibt nichts mehr übrig, als der Aufhängestrick Maximilians oder der Kerker Victors.“ Dies ist deutlich genug. Aber auch für das mittelbare Verbleiben Indiens im Rahmen des britischen Reiches sieht Carthill offenbar keine großen Aussichten, allerdings ebensowenig für eine gedeihliche selbständige Entwicklung Indiens.

Man wird dieser Wahrheitsliebe, dieser schonungslosen Aufdeckung der wahren Verhältnisse die Achtung nicht versagen können. Man wird überhaupt das Buch nicht ohne Hochachtung für den Weitblick und die staatsmännischen Fähigkeiten dieses unbekanntes Engländer aus der Hand legen können. Es steht fest, daß nur ein Mann diese von innerer Leidenschaft durchglühten Darlegungen niederschreiben konnte, der selbst von leitender Stelle aus die ganze Entwicklung verfolgt hat. Man behauptet denn auch, daß Lord Curzon der Verfasser sei. Auf alle Fälle haben wir da eine der bedeutendsten und wertvollsten staatspolitischen Schriften der letzten Jahrzehnte vor uns. Ihr Wert geht weit über den behandelten Einzelfall hinaus durch die Behandlung so vieler wichtiger grundsätzlicher Fragen der Staatskunst. Sie ist in jeder Beziehung lesenswert.

* * *

Das Buch Carthills stimmt nachdenklich. Es veranlaßt einen, den bei dem Einzelfall Indien aufgeworfenen Fragen weiter nachzugehen. Man findet sie — in verschiedener Stärke freilich — überall, wo Leute weißer Rasse über andersfarbige herrschen. Man findet sie im ganzen Bereich der englischen Herrschaft. In voller Schärfe treffen wir das Problem in Ägypten, das in kleinerem Maßstabe genau dieselben Verhältnisse aufweist wie Indien. Über die dortigen Zustände habe ich ja unlängst einmal berichtet. Ähnliche Schwierigkeiten bestehen in allen vorderasiatischen Besitzungen Englands, in Palästina wie im Irak. Die arabische Bewegung ist allerdings noch nicht so weit vorgeschritten wie die ägyptische oder indische, aber sie ist da. In Afrika zeigt Südafrika vorläufig die ernstesten Erscheinungen ähnlicher Art. Hier wird die Lage dadurch besonders schwierig, daß der zahlreichen Eingeborenenbevölkerung nicht bloß eine dünne Schicht Europäer gegenübersteht, sondern eine Masse von 1½ Millionen, sodaß der Zusammenprall weit heftiger und erbitterter werden muß. Immerhin bilden auch hier die Weißen nur eine Minderheit, die zudem lange nicht in dem Maße zunimmt wie die Negerbevölkerung und so immer mehr ins Hintertreffen gerät. Hier hat der Rassengegensatz bereits zu einer Lockerung des Verhältnisses zwischen den weißen Kolonisten und Großbritannien geführt, da diese mit der Eingeborenenpolitik der britischen Regierung durchaus nicht einverstanden ist. Und ähnliche mehr oder weniger offene Rassengegensätze finden wir in zahlreichen andern größern und kleinern Kolonien, in Ostafrika, Westindien u. s. w.

Genau dasselbe gilt für die andere angelsächsische Großmacht, die Vereinigten Staaten. Hier liegt die schwerste Aufgabe im Mutterlande selbst. Wie soll man sich mit den 15 Millionen Neger, den Nachkommen der ehemaligen Sklaven, stellen? Auf den Philippinen steht Nordamerika ferner vor einer der indischen und der ägyptischen vollkommen entsprechenden Bewegung. Und in

Hawai und verschiedenen Unionsstaaten selbst gibt die gelbe Einwanderung Anlaß zu den schwierigsten Auseinandersetzungen.

Die Niederlande stehen in Ostindien vor sehr schweren Aufgaben. Im französischen Kolonialreich sieht es nicht viel anders aus. Am weitesten vorgeritten ist hier die Bewegung in Hinterindien. Japaner, Chinesen, Bolschewiken arbeiten da, jeder auf seine Art. Schon sind in der französischen Öffentlichkeit darüber Klagen laut geworden. In Nordafrika besteht in Tunis nach ägyptischem Muster eine Unabhängigkeitsbewegung, die bereits die französische Regierung zum Einschreiten veranlaßt hat. Es kann nur noch eine Frage der Zeit sein, bis ganz Nordafrika von ihr erfaßt sein wird. Auch in Madagaskar wird eine ähnliche Entwicklung kaum lange auf sich warten lassen. Und in der neuesten Erwerbung, in Syrien, können die Franzosen wegen der Eingeborenenbewegung des Besitzes überhaupt nicht froh werden.

Das Verhalten der weißen Kolonialmächte gegenüber dem Ansturm der Farbigen ist recht verschieden. Die Angelsachsen stehen im Ganzen trotz aller Weitherzigkeit in der Form auf dem alten Herrenstandpunkt. Jede Rassenvermischung ist verpönt, die unbedingte Vorzugsstellung der Weißen wird mit allen Mitteln aufrecht erhalten. Allerdings ist sowohl in Großbritannien wie in den Nord- und Weststaaten der Union dieser Standpunkt sehr gefährdet. Gerade die moralischen Gründe wirken hier gegen ihn. Daraus erklärt sich das schwankende Verhalten Englands. Immerhin scheint die alte Ansicht in der heutigen englischen Regierung wieder allein zu gelten. Das beweist das scharfe Eingreifen in Ägypten u. s. w. Aber bereits ist es nicht mehr gut möglich, diese Ansicht in der Öffentlichkeit rücksichtslos zu vertreten. Und die Arbeiterpartei ist in ziemlich weitgehendem Maße Anhängerin der Idee der Gleichberechtigung der Rassen. Diese Spaltung im Mutterland wird dem englischen Weltreiche noch schwer zu schaffen machen.

Ganz anders verhält sich Frankreich. Hier ist im Prinzip die Gleichberechtigung der Rassen durchaus anerkannt. In der Praxis ist sie ebenfalls schon weitgehend durchgeführt. Wer französisch spricht, ist eben Franzose, sei er nun von Hautfarbe schwarz oder braun. Auch der Rassenmischung setzen die Franzosen keinen besondern Widerstand entgegen. Diese Haltung erklärt sich zum großen Teil aus dem Menschenmangel Frankreichs, dem nun durch die Farbigen der Kolonien abgeholfen werden soll. Man hat die farbigen Soldaten im Kriege zu Hunderttausenden gebraucht, man braucht sie heute und glaubt sie in Zukunft immer mehr nötig zu haben. Stehen doch heute schon geschlossene Einheiten aus Nordafrika, aus Westafrika, aus Madagaskar und aus Hinterindien ständig in Frankreich in Garnison. Einstweilen hat sich dieses Vorgehen bewährt. Frankreich ist bisher in seinen Kolonien von Eingeborenenbewegungen ziemlich verschont geblieben. Aber ob das in Zukunft auch so bleiben wird? Ob sich das mächtig gesteigerte Selbstgefühl, das Gefühl der Unentbehrlichkeit, das jetzt in den Farbigen gezüchtet wird, nicht einmal bitter rächen wird? Auf jeden Fall ist seit dem Kriege, seit der Besetzung der Rheinlande und seit der Verpflanzung so zahlreicher Farbiger in die Waffenplätze Frankreichs das Ansehen der Weißen in Afrika bedenklich zurückgegangen.

So erhebt sich für die kommenden Jahrzehnte ernsthaft die Frage, wie lange die europäischen Kolonialmächte ihre Herrschaft noch werden aufrecht erhalten können. Damit wird zugleich auch über die Weltgeltung der weißen Rasse entschieden werden. Bei der tiefgehenden Spaltung unseres Erdteiles, bei der vollständigen Verschiedenheit der Interessen der an den Kolonien beteiligten Mächte und bei dem verschiedenen Vorgehen in dieser Frage sind die Aussichten nicht allzu günstig. Vor allem aber fehlt heute in Europa schon in weiten Kreisen der Wille vollständig, in dieser Frage auch wirklich durchzuhalten. Moralisch ist die Stellung bereits preisgegeben!

* * *

Wir brauchen übrigens gar nicht so weit zu gehen, um eine solche moralische Abrüstung und ihre Folgen in aller Deutlichkeit zu sehen. Schon letztes Jahr hat sich in Dänemark die sozialistisch-linksbürgerliche Regierungs-

mehrheit zur vollständigen Abrüstung entschlossen. Soeben wird im schwedischen Parlament eine weitgehende Heeresverminderung von derselben Koalition von Sozialisten und linksgerichteten Bürgerlichen durchgeführt. In Holland tobt ein heftiger Kampf um ähnliche Forderungen. Alle diese kleinen neutralen Staaten scheinen jedes Zutrauen in die eigene Kraft verloren zu haben. Man empfindet deshalb die Auslagen für die Landesverteidigung als unnütz. Pazifistische Ideen und das Gefühl der eigenen Schwäche, Sparsamkeit und das Vertrauen auf den Völkerbund und dergleichen wirken überall zusammen. Wenn diese Entwicklung noch einige Zeit hindurch andauert, werden alle vier nordisch neutralen Staaten vollständig wehrlos dastehen. Die Folge wird sein, daß niemand mehr auf sie Rücksicht nehmen wird. Bereits haben die Stimmen aus den verschiedensten Ecken der Welt, die sich zur dänischen Abrüstung äußerten, gezeigt, wie diese Maßnahmen aufgefaßt werden: Überall ist man der Meinung, daß diesen Staaten einfach der Wille zur Selbsterhaltung und die Opferwilligkeit fehlt. So kann das Vorgehen der nordischen Neutralen nicht anders bezeichnet werden als politischer Selbstmord.

In den kleinen Staaten zeigt sich eben die weit vorgeschrittene Zersetzung des europäischen Selbstgefühls am stärksten. Wir selbst machen da keine besondere Ausnahme: Denken wir nur daran, wie stark auch bei uns die Bestrebungen nach der völligen Abrüstung unserer ohnehin schwachen Armee sind. Denken wir daran, wie groß die Hochachtung vor allem Amerikanischen, Indischen und überhaupt Überseeischen geworden ist. Wird man wohl in nicht allzu ferner Zeit auch über uns ein ähnliches Buch schreiben müssen, wie es über die englische Herrschaft in Indien geschrieben worden ist?

A r a u, den 15. Mai 1925.

S e k t o r A m m a n n.

Farbige Truppen in Frankreich.

Die französische Armee zählte im Frieden vor den Verstärkungen, die von 1911—1913 durchgeführt wurden, 580,000 Mann; jetzt ist der Friedensbestand auf 660,000 Mann festgesetzt. Bei der heutigen verkürzten Dienstzeit kann die Bevölkerung Frankreichs diese hohe Zahl nicht mehr aufbringen, so daß heute farbige Truppen nicht nur im besetzten Teile Deutschlands, sondern auch in Frankreich selbst dauernd als Teile der „Armée métropolitaine“ untergebracht sind.

Nach einem Bericht, der von Oberst Jean Fabry für die französische Kammer verfaßt wurde (Nr. 6087/1924), stellten die französischen Kolonien für den Weltkrieg an Mannschaften:

Nordafrika	Algerien	175 000
	Tunesien	50 000
	Marokko	34 000
Westafrika		181 000
Indochina		49 000
Madagaskar		41 000
Somaliland		2 000
Inseln des Stillen Ozeans		1 000
		<hr/> 533 000

Marokko war damals nur zum Teil befriedet und mußte vorsichtig behandelt werden. Man glaubt aus seiner kräftigen und kriegerischen Bevölkerung mehr als das Fünffache des damaligen Beitrags ziehen zu können. Von dem jetzigen Bestande der französischen Friedensarmee sollen die nordafrikanischen Kontingente 31,000, die eingeborenen Kontingente aller anderen Kolonien 98,000 Mann stellen. Nach dem Bericht Lebruns über das Heeresbudget sollte Nordafrika 1922: 123,200 Mann liefern, nämlich 103,100 Algerier und Tunesier und 20,100 Marokkaner. In dieser Ziffer sind die sogenannten goumiers,

mokhazen und partisans nicht enthalten. Für Marokko werden für 1922 folgende Ziffern gegeben: goumiers 5400, mokhaznis 3360. Das Kontingent der Kolonialtruppen, das 1921 50,000 Mann betragen hatte, sollte 1922 62,800 Mann geben.

Frankreich hat sich damit eine Last aufgelegt, deren Folgen sich heute noch gar nicht übersehen lassen. Es haben sich denn auch bereits gewichtige Stimmen gegen das jetzige System der Verwendung farbiger Truppen in Frankreich erhoben. So wendet sich Oberst Paul Azon in der „Afrique française“ (1924, S. 479) gegen die Aushebung der Algerier und deren Versetzung nach Frankreich.

Die Algerier wollen nicht verstehen, daß man die einen aushebt, die andern aber nicht. Sie verlangen gleiches Recht für alle und gleiche Dienstdauer wie die Franzosen.

Sehr schädlich wirkt der im allgemeinen auf sechs Monate festgesetzte Dienst der Eingeborenen in Europa: die Zurückgekehrten sind anspruchsvoll, anmaßend, trunksüchtig, ausschweifend, frech gegen weiße Frauen, faul und zum Teil Bolschewisten geworden. Die so demobilisierten entlassenen Soldaten fangen bereits an, eine Gefahr für die europäische Bevölkerung Algeriens zu bilden. Von den Kolonisten als Arbeiter nicht mehr verwendet, kehren viele wieder nach Frankreich zurück, wo sie zum Teil verkommen, zum Teil ganz unter bolschewistischen Einfluß geraten.

Militärisch ist diese Art der Verstärkung des französischen Heeres nur von beschränktem Wert; so schreibt Oberst de Garay im Dezemberheft der „Afrique française“ über die aus diesen hervorgegangenen Reservisten:

„Es ist falsch, zu glauben, daß ein algerischer Bauer oder gar ein Neger des Sudans von seinen zwei Jahren Dienst bei der Fahne — bald werden es nur 18 oder 12 Monate sein — etwas anderes als ein neues Laster nach Hause bringt. Von dem militärischen Anstrich, den man sich einbildet, ihm beigebracht zu haben, wird keine Spur übrig bleiben, wenn er wieder einige Jahre in seiner ursprünglichen Umgebung gelebt hat. Bei der Mobilisierung ist er so neu wie der ein paar Tage zuvor Einberufene. Er hat keinen militärischen Wert. Es ist eine Illusion, zu glauben, daß diese Leute geborene Soldaten sind. Die alten Tirailleurs waren hervorragend, weil sie Berufssoldaten waren, die lange und langsam ausgebildet worden waren und musterhaft von Spezialisten zusammengehalten wurden, die die Elite der französischen Armee waren. Die besten Offiziere schlugen sich um die Tirailleurs-Kommandos. Die Bataillone von heute sind aus anderem Stoffe. Netze Jungen, die spielend zu kommandieren sind; aber sie sind in kritischen Tagen nervöser und äußeren Einflüssen zugänglicher als die Franzosen. Ich gebe zu, daß ein Europäer in einem Jahre ein Soldat werden und daß dieser alte Soldat bei der Mobilisierung ein Reservist sein kann. Aber das gilt nicht von den andern Rassen.

„Die (zwangsweise) Aushebung eingeborener Untertanen, die eine Kolonialmacht als gute Politikerin sich aus elementarster Klugheit um jeden Preis versagen sollte, gibt nur mittelmäßige Soldaten. Sie gibt nicht Reservisten. Wenn sie bei unserem gegenwärtigen Geburtenstand unumgänglich ist, so muß man sie wenigstens auf das notwendige Mindestmaß begrenzen, indem man ihre politischen Gefahren und geringen militärischen Vorteile sorgfältig abmißt. Eine eingeborene Truppe dürfte nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Eingezogene zählen. Nur die Aktiven und vielleicht die zwei oder drei letzten Jahrgänge der Reserve können sofort mobilisiert werden. Die anderen werden bei der Mobilisierung nur neu auszubildende Rekruten sein. Jedes andere Verfahren wird gefährliche Enttäuschungen geben.

„Die eingeborenen Regimenter müssen — von einer ganz kleinen Ausnahme abgesehen — in Afrika untergebracht werden. Der Aufenthalt in Frankreich nützt ihnen nichts; die Eingeborenen werden dort Trinker und sind mehr als anderswo der bolschewistischen Propaganda ausgesetzt. Man hat eingeborene Regimenter sogar in Industriestädte gelegt. Natürlich machen unsere Leute dort die Bekanntschaft ihrer nordafrikanischen Glaubensgenossen, die in den Fabriken arbeiten und den schlimmsten Ausschuß bilden und der gegebene Vermittler

für die bolschewistische Propaganda sind, die es auf unsere eingeborenen Truppen abgesehen haben. Und dabei ist die Truppe, die man diesen gefährlichen Berührungen aussetzt, in ihrer Moral schon durch einen zu großen Prozentsatz Ausgehobener geschwächt. Das ist eine außerordentlich schwierige moralische Frage, die allen andern vorgehen müßte.

„Der Aufenthalt in Frankreich hat einen andern Übelstand: er zwingt zu einer regelmäßigen Ablösung. Nichts ist für den Eingeborenen schlimmer als der ständige Wechsel der Umgebung und der Führer. Er gewinnt zu niemand Zuneigung und der Zusammenhang geht verloren. Um diesem Übelstand abzuhelfen, hat man bei der Kavallerie eine Auswechslung vollständiger Schwadronen eingeführt. Die französischen Regimenter schicken jährlich zwei ihrer Schwadronen nach Algerien, das ihnen dafür zwei andere liefert. Aber nun sind es die europäischen Stämme, die das ständige Bagabundieren nicht mögen und sich auf jede Weise zu drücken suchen. Die algerischen Regimenter, die zu dreien die Ablösung für vier Regimenter in Frankreich und eine in Marokko liefern müssen, sind überbürdet. Sie brauchen vor allem stabile Stämme, die besonders ausgebildet sind, gern dienen und mehr wert sind als die der französischen Regimenter. Sie müssen eine Elite bilden. Man zieht diese Elite nicht an, indem man ihr ein Wanderleben zumutet, wo die ganze Armee nach Stabilität strebt. Auch nicht, indem man ihr die Aussicht eines in beständigem Wechsel begriffenen Kommandos anbietet. Ein Rittmeister interessiert sich für seine Schwadron nur, wenn er weiß, daß er sie lange genug behält, daß er von den Stämmen, die er ausgebildet hat, den Nutzen hat. Dann kann er aus seiner Schwadron eine wirkliche Truppe schaffen. Die alle sechs Monate gebildeten und auseinander genommenen algerischen Schwadronen sind nichts wert. Diesen Weg geht die afrikanische Armee. Es ist zum Weinen, wenn man die alte gefannt hat. Es ist hohe Zeit, daß man Acht gibt und gesündere Ideen verfolgt.“

Es ist ein Irrtum, zu glauben, die Frage der ständigen Verwendung farbiger Truppen gehe Frankreich allein an. Von den 30 nordafrikanischen Tirailleurs-Regimentern befindet sich nahezu die Hälfte in Frankreich und bei der Rheinarmee. Bei dem steten Wechsel der Mannschaften ergibt sich nach und nach eine Demoralisation der Eingeborenen, deren Folgen beginnen, sich heute schon fühlbar zu machen. E.

Kultur- und Zeitfragen

Mundart und Schriftsprache.

In dieser Zeitschrift sind wir von jeher für Erhaltung und Förderung unserer Mundart, besonders mundartlicher Dichtung eingetreten. Um so eher dürfen wir auf den Mißbrauch hinweisen, der heute in unserer nächsten Nachbarschaft — aus politischen Gründen — mit einer deutschen Mundart getrieben wird. Wir meinen den Versuch, die Mundart zu einer besonderen Sprache stempeln und damit den Gebrauch der Schriftsprache unterdrücken und verkümmern lassen zu wollen, wie es im Elsaß geschieht. Wir geben im folgenden einer Stimme Gehör, die sich dort selbst — im Straßburger „Elsässer“ — gegen dieses Gebaren zur Wehr setzt:

„Seit einiger Zeit scheint eine neue, bisher unbekannte Sprache aufzutreten, wenigstens ist die Rede von einer solchen in Volksversammlungen und Zeitungen. Herr Walter schrieb jüngst von den drei Sprachen, die am Gericht zulässig seien, der deutschen, der elsässischen und der französischen. Auch las man, daß Herr Hueber in elsässischer Sprache in der Kammer redete. Handelt es sich hier um einen lapsus calami oder linguae, oder sind es Versuche, die deutsche Sprache, die die Sprache unserer Ahnen war, seit dem grauen